

## Antrag

**der Abgeordneten Katharina Willkomm, Stephan Thomae, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Matthias Nölke, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Katja Suding, Michael Theurer, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

### **Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes – Verbraucher- und Anlegerrechte stärken, den Rechtsstaat effizienter machen**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (KapMuG) tritt gemäß seinem Artikel 28 am 1. November 2020 außer Kraft. Das eröffnet dem Gesetzgeber die Gelegenheit, sich jetzt erneut mit dem Instrument zu befassen. Das Verfahren leistet bisher einen wichtigen Beitrag, um den Rechtsschutz tausender Anleger zu gewährleisten.

Das ist auch deshalb wichtig, weil die Bürgerinnen und Bürger künftig im Rahmen der eigenen Möglichkeiten selbst mehr für die private Altersabsicherung tun müssen, auch über Aktien. Eine der wichtigsten Voraussetzungen für mehr Aktienkultur in Deutschland ist das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher, dass der Rechtsstaat auch mit Bezug auf den Kapitalmarkt effizient funktioniert und Anlegerinnen und Anlegern Rechtsschutz gewährleistet. Deshalb brauchen wir kein auslaufendes, sondern ein verbessertes KapMuG.

Für eine Fortführung und weitere Reformierung des KapMuG spricht außerdem, dass die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie sich auch massiv auf die finanziellen Spielräume des Staates auswirken werden, weil die Staatsschulden wachsen und Steuereinnahmen zurückgehen. Die Einengung dieser Spielräume zwingt dazu, die Ressourcen des Rechtsstaats vor Überlastung zu schützen und seine Verfahrensabläufe im Interesse der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger zu optimieren. Auch dazu bietet die anstehende Reform des KapMuG eine Gelegenheit, die der Gesetzgeber nicht verstreichen lassen darf (vgl. Stellungnahme Deutscher Richterbund Nr. 11/19).

Die die Regierung tragenden Fraktionen schlagen vor, das KapMuG einmalig um drei Jahre zu verlängern. Sie begründen diesen Schritt damit, dass eine abschließende Beurteilung voraussetzt, zunächst Erfahrungen mit der erst am 1. November 2018 in Kraft getretenen Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff. ZPO) zu analysieren. Es ist nicht falsch, die Wirkungen anderer zivilprozessualer Instrumente auf das KapMuG einzubeziehen. Zwingend notwendig aber ist es, dass der Gesetzgeber das Rangverhältnis des KapMuG zur Musterfeststellungsklage regelt. Unter dieser Prämisse wird der Gesetzgeber zu einem späteren Zeitpunkt auch die „Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG“ berücksichtigen müssen, die im Juni 2020 politisch beschlossen wurde und voraussichtlich bis 2022 umzusetzen sein wird. Regelungsbedürftig sind die Verhältnisse zwischen den genannten Gesetzen in beiden Fällen.

Heute gilt es, die bisherigen Praxiserfahrungen mit dem KapMuG selbst zu berücksichtigen (vgl. u. a. Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme Nr. 29/2019). Diese Erfahrungssätze sprechen dafür, das Gesetz zu entfristen, es inhaltlich zu modifizieren und insbesondere das Verfahren zu beschleunigen. Denn Leitmotiv für die Abschaffung, unveränderte Beibehaltung oder Reform des Gesetzes muss in erster Linie sein, ob es nutzt und zur Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats beiträgt. Denn an diesem Punkt knüpft der Grad des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat. Das KapMuG trägt allein schon durch die hohe Zahl der Verfahren wegen Rechtsverstößen im Bereich des Kapitalmarktrechts dazu bei, dieses Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken. Die Musterfeststellungsklage ist bislang nur ein einziges Mal zur Feststellung von Verstößen gegen kapitalmarktrechtliche Vorschriften genutzt worden (Schutzgemeinschaft für Bankkunden e. V. gegen Bisnode Deutschland GmbH; Aktenzeichen 24 MK 1/18). Für die „Fastnichtnutzung“ der Musterfeststellungsklage wesentlich wird die „Flaschenhalskonstruktion“ der Musterfeststellungsklage sein, aufgrund der die Betroffenen als Gruppe nicht selbst tätig werden können, sondern auf die Initiative eines Verbraucherschutzverbandes angewiesen sind. Das KapMuG hingegen erlaubt es einer Gruppe von Einzelkläger, sich hinter einem Musterkläger zu versammeln und mithilfe einer Rechtsanwältin, eines Rechtsanwalts selbst das Recht in die Hand zu nehmen.

Ein wesentlicher Treiber für die Modernisierung und Beschleunigung des KapMuG-Verfahren ist die konsequente Digitalisierung. Um die technischen und personelle Voraussetzungen dafür zu schaffen, ist zwischen Bund und Ländern ein „Digitalpakt für die Justiz“ zu verabschieden, wie schon im Antrag „Zivilprozesse modernisieren – Für ein leistungs- und wettbewerbsfähiges Verfahrensrecht“ der Fraktion der FDP (Drucksache 19/14037) gefordert.

Das umfasst gegebenenfalls, verfassungsrechtliche Regelungen anzupassen, um eine intensivere Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der IT und deren Finanzierung zu ermöglichen.

Es muss sichergestellt werden, dass die im Rahmen dieses Digitalpakts bereitgestellten Mittel auch für die technische Ausstattung der Zivilgerichtsbarkeit verwendet werden. Weiterhin sollten mit den Mitteln des Digitalpakts für die Justiz ebenso Schulungen zur Nutzung und Verwendung der technischen Ausstattung in einem Gerichtsverfahren angeboten werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Reform des KapMuG vorzulegen, der sich inhaltlich an folgenden Eckpunkten orientiert:

1. Die Befristungsklausel § 28 KapMuG ist ersatzlos zu streichen.
2. Mit Blick auf die zumindest teilweise Deckungsgleichheit der Regelungsmaterie zwischen dem KapMuG und der Musterfeststellungsklage ist ihr Rang- und Anwendungsverhältnis in der Form klarzustellen, dass die Musterfeststellungsklage und das KapMuG gleichrangig anwendbar sind. Dies verhindert Rechtsunsicherheit.
3. Um die KapMuG-Verfahren zu beschleunigen, ist das Verfahren weitestgehend digital zu führen. Dafür müssen Prozessakten vollständig digitalisiert werden und Datenräume, über die alle Beteiligten jederzeit elektronischen Zugriff auf die Akten haben, geschaffen werden.
4. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Musterverfahrensanspruchs gemäß § 3 Absatz 1 KapMuG sind präziser zu fassen. Dieser Präzisierung muss bewirken, dass das Eingangsgericht intensiv prüft, ob die Vorlagefrage wirklich entscheidungserheblich ist und den Individualrechtsstreit vorrangig selbst entscheidet, anstatt Musterverfahrensansprüche schon zuzulassen, sobald seiner Auffassung nach der zugrundeliegende Rechtsstreit von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängen kann. Das umfasst Verfahren auch unter eigener Beweiserhebung zur Entscheidungsreife zu bringen.
5. § 3 Absatz 3 Satz 1 KapMuG ist als Muss-Vorschrift auszugestalten und die Bekanntmachungsfrist von sechs Monaten an § 607 Absatz 2 ZPO orientiert auf einen Monat zu verkürzen.
6. Das in § 10 Absatz 2 Satz 1 KapMuG auf sechs Monate begrenzte Zeitfenster zur Anmeldung von Ansprüchen ab Vorliegen der Angaben gemäß § 10 Absatz 1 KapMuG ist zu öffnen. In Annäherung an § 608 Absatz 1 ZPO ist zuzulassen, dass Ansprüche ab Bekanntmachung von mindestens zehn gleichgerichteten Musterverfahrensansprüchen durch das Gericht gemäß § 3 Absatz 2 KapMuG und deren Erfassung im Klagerregister gemäß § 4 Absatz 1 KapMuG angemeldet werden können. Eine Anmeldung von Ansprüchen soll möglich sein bis zum Ablauf des Tages vor der ersten mündlichen Verhandlung beim Oberlandesgericht.
7. § 145 Absatz 1 Satz 1 ZPO ist dahingehend zu ergänzen, dass das Gericht eine Prozesstrennung anordnen muss, wenn nur für einen Teil von mehreren in einer Klage erhobenen Ansprüchen eine „Abhängigkeit“ gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder § 8 Absatz 1 Satz 1 KapMuG besteht und daher für diese Ansprüche ein Musterverfahren durchgeführt wird.
8. Bei einer teilweisen Überschneidung von Feststellungszielen parallel gestellter Musterverfahrensansprüche ist die Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses gemäß § 7 KapMuG auf die allein auf die sich überschneidenden Feststellungsziele zu begrenzen.
9. Orientiert an das Gerichtsstandsbestimmungsverfahren nach § 36 ZPO ist die verbindliche Klärung von Zuständigkeitskonflikten zwischen verschiedenen Oberlandesgerichten zu ermöglichen, die zumindest teilweise mit denselben Feststellungszielen befasst sind. Das Verfahren soll den Raum eröffnen, dass das sach- und beweisnähere Gericht entscheidet statt desjenigen, bei dem das zeitlich erste Musterverfahren eingeleitet worden ist.

10. Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Verfahrensbeschleunigung ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH XI ZB 9/13) in das KapMuG zu integrieren, nach der § 6 Absatz 1 Satz 1 KapMuG so zu verstehen ist, dass das Gericht nur solche Streitpunkte und Feststellungsziele eines Vorlagebeschlusses zu entscheiden hat, soweit Sachentscheidungsinteresse besteht und nicht über sämtliche Feststellungsziele.
11. Darüber hinaus fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass die Bundesländer die Zuständigkeit bei einem Oberlandesgericht pro Bundesland gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 KapMuG konzentrieren oder per Staatsvertrag länderübergreifend konzentrieren gemäß § 6 Absatz 6 Satz 3 KapMuG. Die Konzentration stärkt bei den sodann zuständigen Oberlandesgerichten die Fachkompetenz.

Berlin, den 11. September 2020

**Christian Lindner und Fraktion**